

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0577

vom 9. April 2013

Stadt Liestal, Mutation "Sommerhaldenweg" zum Baulinienplan 1929

A. Der Stadtrat Liestal hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 20. November 2012 die Mutation "Sommerhaldenweg" zum Baulinienplan 1929 beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung der Baulinie an die heutigen Grundsätze.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 28. Februar 2013 unterbreitet der Stadtrat Liestal den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Stadtrat Liestal am 20. November 2012 beschlossene Mutation "Sommerhaldenweg" zum Baulinienplan 1929 wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/gBS/0/13 (Mutation "Sommerhaldenweg" zum Baulinienplan 1929) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk AG, Gestadeckplatz 6, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A. Achermann